

Fragenkatalog zur Notifikation und Habilitation

Fragen zur Notifikation:

1. Welche Unterlagen benötige ich für die Notifikation?

Man benötigt:

- *einen formlosen Antrag auf Durchführung einer Notifikation, gerichtet an den Sprecher des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften der oder des Habilitierenden*
- *den Lebenslauf /den wissenschaftlichen Werdegang*
- *das voraussichtliche Thema der Arbeit*
- *ein Verzeichnis über die gehaltenen Lehrveranstaltungen*
- *ein Publikationsverzeichnis*
- *eine Kopie der Promotionsurkunde (sofern nicht der Grad „Dr. rer. nat.“ getragen wird benötigt man einen Antrag auf Anerkennung des entsprechenden Grades als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation gemäß §3 Abs. 2 Habilitationsordnung)*
- *die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrenden bzw. eines Professors oder einer Professorin (Mentor:in) der Fakultät Psychologie/Bereich Mathematik und Naturwissenschaften zur Übernahme eines Gutachtens zur Habilitationsschrift*

2. Wann sollte man die Notifikation vor Abgabe der Habil-Schrift einplanen?

In §5 der Habilitationsordnung steht hierzu: „Empfohlen wird dafür ein Zeitpunkt etwa ein Jahr vor der geplanten Einreichung“.

Dies hat den Grund, dass manchmal noch Forderungen zum Umfang der Lehrtätigkeit vom Bereichsrat kommen, und diese ja im nächsten Semester mit eingeplant werden muss.

3. Wie ist der Vortrag aufgebaut und wie lang sollte er sein?

Der oder die Habilitierende hält im Bereichsrat zu Beginn der Sitzung einen kleinen Vortrag von ca. 10 Minuten.

Dieser beinhaltet:

- CV
- wissenschaftlichen Werdegang
- Publikationen
- internationale Erfahrung und Auslandsaufenthalte
- insbesondere auch die Lehrerfahrung
- Ausführungen zur wissenschaftlichen Tätigkeit und zum Habilitationsthema (für nichtpsychologisches Publikum!)

4. Kann es nach der Notifikation noch Auflagen geben?

Ja, denn dafür ist die Notifikation da.

5. Brauche ich einen Mentor/eine Mentorin, muss diese/r bei der Notifikation anwesend sein?

Auch der oder die wissenschaftliche Betreuer:in muss anwesend sein und ein kurzes Statement geben. Dies geschieht dann in Abwesenheit der oder des Habilitierenden.

Fragen zur Habilitation:

6. Wie finde ich meine Habil-Kommission/Gutachter:innen und wie viele Personen davon müssen bei der Aussprache/Lehrprobe anwesend sein?

Die Habilitationskommission hat mindestens 8 Mitglieder. Davon ist der oder die Dekan:in als Vorsitzende:r gesetzt.

Die anderen Mitglieder werden meist mit Unterstützung des oder der Betreuenden angesprochen. In der Regel sind das an der Fakultät bzw. TU Dresden beschäftigte Hochschullehrende. Es können aber auch Hochschullehrende anderer Einrichtungen Mitglied werden. Das „in der Regel“ der Habilitationsordnung schließt Nicht-Hochschullehrende nicht aus, sodass auch habilitierte Mitarbeiter:innen und Postdocs Mitglieder der Kommission sein dürfen. Mindestens ein:e Gutachter:in muss in der Kommission sein. Das ist durch den oder die Betreuende:n meist gegeben.

7. Welche Themen kann ich für die Probevorlesung einreichen, d.h. wie nah dürfen die Themen an meinem Habil-Thema sein?

In Habilitationsordnung §6 (2) steht: „Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen: ... drei inhaltlich unterschiedliche Themenvorschläge für die Probevorlesung. Diese müssen dem Fach bzw. Fachgebiet gemäß § 6 Abs. 1 zuordenbar sein, sie sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Doktorarbeit stammen.“

Die Habilitationskommission berät in ihrer ersten Sitzung über die Annahme der Themen. Sollte sie eines der Themen für ungeeignet erachten, wird um die Nachreichung eines neuen Vorschlags gebeten.

8. Wie viele Publikationen sind durchschnittlich in Habils enthalten und wie viele sollten es mindestens sein?

Inhaltliche Absprachen erfolgen immer mit der oder dem Betreuer:in. Meines Wissens nach gibt es keine Vorgaben zur Anzahl und auch keine Statistiken.

Formale Fragen zur Habilitation:

9. Welche Unterlagen benötige ich bei Abgabe der Habil-Schrift?

Laut Habilitationsordnung §6 sind einzureichen:

- *Antrag auf Zulassung zur Habilitation*
- *die Habilitationsschrift in sieben Exemplaren*
- *die Erklärung, dass die Habilitationsschrift von dem oder der Bewerber:in selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Erklärung ist auch in die Habilitationsschrift einzubinden*
- *ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen*
- *ein Lebenslauf der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt*
- *eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde*
- *die Doktorarbeit*
- *eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit*
- *eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse*
- *drei inhaltlich unterschiedliche Themenvorschläge für die Probevorlesung*
- *ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz*
- *ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter:innen ist möglich und meist sinnvoll, begründet aber keinen Anspruch auf Berücksichtigung*

10. Welche der Unterlagen sollte in der Schrift eingebunden sein und welche Unterlagen gebe ich extra ab?

Die Erklärung, dass die Habilitationsschrift vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde, muss in die Schrift eingebunden werden.

11. Gibt es eine Vorlage wie die Habil-Schrift aussehen sollte (Seitenzahl, etc.)?

Es gibt keine Formatvorgaben, nur für das Deckblatt.

12. Gibt es eine Vorlage für das Deckblatt?

Ja, und zwar: https://tu-dresden.de/mn/ressourcen/dateien/formulare-prom-habil/deckblatt_habil.pdf

13. Sollte die Habil einseitig oder doppelseitig gedruckt sein?

Das kommt auf die Seitenanzahl an, und wie viel Lesekomfort den Gutachtern geboten werden soll. Eine doppelseitig gedruckte dünne Arbeit begutachtet sich ebenso schwer wie eine einseitig gedruckte sehr dicke Arbeit.

14. Für kumulative Habils: Sind die Copyrightregeln der Publikationen genauso wie bei der Promotion?

Ja, es gelten die gleichen Regelungen wie für Dissertationen. Für jede Publikation muss in einer Darstellung zu Beginn der Schrift der Eigenanteil ausgewiesen werden. Außerdem muss die Veröffentlichung selbst mit allen Details (Datum, Verlag, Ko-Autoren usw.) aufgeführt werden. Diese Forderung ergibt sich aus den Verträgen mit den Verlagen, die meist eine Weiterverwendung von Eigenveröffentlichungen zu Qualifizierungsarbeiten zulassen, aber dafür Transparenz fordern.

Fragen zu persönlichen Voraussetzungen:

15. Was ist, wenn ich noch keine Drittmittel eingeworben habe? Wie stelle ich das am besten dar?

Hierzu gibt es keine klaren Hinweise.

In der Habilitationsordnung ist als Voraussetzung nur folgendes benannt:

*§3: „(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer ... 2. in der Regel mehrere Jahre in Lehre und **Forschung** in angemessener Breite erfolgreich tätig war.“*

Ob die Forschungstätigkeit ausreichend ist, wird in der Notifikation geprüft. Nach meinen Erfahrungen wird mehr Wert auf die Anzahl und Qualität der Publikationen gelegt.

Eine erfolgreiche Notifikation ist beispielsweise nicht ausreichend für die Anerkennung habilitationsäquivalenter Leistungen, da in diesen Kriterien explizit der Nachweis eingeworbener Drittmittel verlangt wird.

16. Welche Lehre sollte ich gemacht haben? Muss ich zwingend eine Vorlesung gehalten haben oder reichen Seminare?

*In der Habilitationsordnung ist als Voraussetzung nur benannt: §3: „(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer ... 2. in der Regel mehrere Jahre in **Lehre** und Forschung in angemessener Breite erfolgreich tätig war.“*

Bisher wurden eigenverantwortliche Vorlesung(en) vorausgesetzt, obwohl die Habilitation erst die Befähigung zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung) bestätigt.

17. Wie viele Vorlesungen oder wie viele Seminare sollte ich gehalten haben?

Siehe Punkt 16

18. Ist es schlimm, wenn ich nicht im Ausland war?

Dazu gibt es keine Forderungen.